



V e r o r d n u n g

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz über die Zulassung und Verwendung von Kitesurfgeräten im Bereich des österreichischen Bodenseeufer

Gemäß § 16.02 Abs 5 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, BGBl Nr 93/1976 idgF wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für den österreichischen Vollzugsbereich des Bodensees gemäß Artikel 9 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee, BGBl Nr 632/1975.

§ 2

Da Kitesurfgeräte (bestehend aus Kitesurfboards und Kiteschirmen) nicht den Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung von Wasserfahrzeugen nach Abschnitt XIII der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, BGBl Nr 93/1976 idgF entsprechen, dürfen sie nur nach den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet werden.

§ 3

Die Verwendung von Kitesurfgeräten am österreichischen Bodenseeufer ist am Rohrspitz nur im nachstehend umschriebenen Wasserbereich (Kitesurfzone) in Fußach/Höchst/Gaißau gestattet:

Auf der freien Seefläche innerhalb der im beiliegenden Orthofoto im Maßstab 1:50.000 ausgewiesenen Kitesurfzone.

Diese freie Seefläche (Kitesurfzone) ist in Richtung Osten mit der Markierung der Fahrrinne in die Fußacher Bucht, nordseitig mit der Peillinie des linksseitigen

Molenkopfes der Mündung des Neuen Rheins und dem nördlichsten Punkt des rechtsseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau und west- bzw südwestseitig mit der Peillinie des gespundeten Umkehrplatzes für Fahrgastschiffe vor dem Hafen Salzman und dem nordwestlich davor liegenden Schifffahrtszeichen „Liegeverbot von 23:00 Uhr bis 04:00 Uhr“ und von diesem Schifffahrtszeichen in gerader Linie zum nördlichsten Punkt des rechtsseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau begrenzt. Die beiliegenden beiden Orthofotos vom 5.5.2009 im Maßstab 1:50.000 sowie 1:5.000 sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Die Benützung von Kitesurfboards und Kiteschirmen ist untersagt:

1. In Hafenanlagen, in der gespundeten Einfahrt zum Hafen Salzman sowie in der ostseitig der Fahrinne zum Hafen Salzman eingerichteten gesperrten Wasserfläche.
2. In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei unsichtigem Wetter.
3. In einem mindestens 200 m breiten Streifen vor dem Ufer sowie in den dem Ufer vorgelagerten Schilfflächen
4. In der Ufer- und Badezone südlich bzw südwestlich der Peillinie „Umkehrplatz für Fahrgastschiffe beim Hafen Salzman – Schifffahrtszeichen Liegeverbot von 23:00 Uhr bis 04:00 Uhr – nördlichster Punkt des rechtseitigen Begleitdammes bei der Einfahrtsrinne in den Alten Rhein in Gaißau“.
5. Bei Sturmwarnung (orangefarbenes Blinklicht ca 90 x pro Minute), sofern die Kiter keine geeigneten Schwimm- oder Rettungswesten mit einem Mindestauftrieb von 100 N tragen.

§ 5

Die Kitesurfboards müssen an gut sichtbarer Stelle dauerhaft den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten tragen.

§ 6

Bei der Verwendung von Kitesurfboards und Kiteschirmen gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Beim Starten und Landen ist der markierte trichterförmige Korridor seeseitig des Strandabschnittes im Bereich des gespundeten Umkehrplatzes für Fahrgastschiffe nordwestlich der Hafenanlage Salzman zu beachten bzw darf ausschließlich dieser Korridor zum Starten und Landen mit Kites benützt werden. Auf das

beiliegende Orthofoto vom 5.5.2009 im Maßstab 1:5.000 wird besonders verwiesen.

2. Die Benützung der Kiter-Start- und Landezone sowie das Starten und Landen im Bereich des trichterförmigen Korridors und das Kiten in der ausgewiesenen Kitesurfzone sind nur mit Zustimmung des Kitesurfingclubs Rohrspitz gestattet. Weiters ist die Verwendung von Kitesurfboards bzw Kiteschirmen an die erfolgreiche Absolvierung eines Grundkurses (IKO-Schein) gebunden. Die Abhaltung von Schulungen bzw Kiterkursen ist auf diesem Gelände nicht gestattet.
3. Das Kiten am Rohrspitz ist erst ab einer Windstärke von 3 Beaufort (schwache Brise/Anfänge der Schaumbildung) zulässig.
4. Das Lagern der Kiteschirme an Land hat geordnet und nach den Anweisungen des Kitesurfingclubs Rohrspitz zu erfolgen.
5. Das Lagern, Ausbringen und Deponieren von Kiteboards und Kiteschirmen ist am öffentlichen Badestrand westlich des ausgewiesenen Kitesurfgeländes (Übergang vom groberen zum feineren Kiesstrand) ausnahmslos nicht gestattet.
6. Beim Starten und Landen im Korridor ist zur gespundeten Fahrrinne zum Hafen Salzmann ein Abstand von mindestens 25 m zur Spundwand bzw Pfahlreihe einzuhalten.
7. Ein Zufahren mit Kraftfahrzeugen zum Start- und Landeplatz ist ausnahmslos untersagt.
8. Hinsichtlich des Vorranges gelten die Bestimmungen der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (Lee vor Luv und Backbordbug vor Steuerbordbug).
9. Beim Kitesailing sind die internationalen Regeln des Kiterverbandes „IKO“ einzuhalten.
10. Das Kitesailing im Bereich der ausgewiesenen Wasserfläche ist ausnahmslos nur in der Zeit **vom 07.05. bis 31.10.** gestattet.
11. Zur geordneten und sicheren Abwicklung des Kitesportes und des öffentlichen Badens ist vom Kitesurfingclub Rohrspitz eine Markierung bzw eine Hinweistafel an der Grenze Kitesurfzone/öffentlicher Badestrand anzubringen.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß Artikel II des Bundesgesetzes vom 27.01.1976 über die Behördenzuständigkeit und die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Bodensee sowie über die Änderung des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl Nr 65/1976 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu Euro 2.180,-- bestraft.

§ 8

Diese Verordnung gilt bis **31. Oktober 2009**. Die Behörde behält sich einen vorzeitigen Widerruf der Verordnung ausdrücklich vor.

Anlagen zu § 3 der Verordnung:

- Orthofoto M 1:50.000 (Kitesurfzone)
- Orthofoto M 1:5.000 (Korridor Start/Landung)

Der Bezirkshauptmann

Dr Elmar Zech

Ergeht an:

1. Vorarlberger Kitesurfing Club Rohrspitz, zH des Obmannes Herrn Wilfried Christl, Seewiesen 10, 6911 Lochau, zur Kenntnis und Beachtung.

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen zu veranlassen sowie auf Dauer zu beachten:

- A) Auf der freien Seefläche im Bereich westseitig der gespundeten Fahrrinne zur Hafenanlage Salzmann ist eine orange-farbene Boje auf der Flucht zwischen dem Schifffahrzeichen Liegeverbot von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr und der westseitigen Larsenwand des gespundeten Umkehrplatzes für Fahrgastschiffe in einer Entfernung vom Ufer von 200 m zu setzen. Des Weiteren ist eine Hinweistafel mit den Symbolen bzw der Aufschrift Kiter/Badende anzubringen. Auf dieser Tafel sind entsprechende Pfeile in Richtung Badefläche bzw in Richtung Kiterzone anzubringen.
 - B) Für die Lagerung der Kiteschirme und der sonstigen Utensilien auf dem Kitesurfgelände sowie betreffend das reibungslose Starten und Landen von Kitesurfern ist eine Platzordnung zu erlassen. Diese Platzordnung sowie die gegenständliche schiffahrtspolizeiliche Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz sind gut sichtbar im Clubgelände sowie im Bereich der öffentlichen Schaukästen der Familie Salzmann im Einvernehmen mit Herrn Günter Salzmann anzubringen. Ferner ist diese Verordnung auch über die Internetadresse des Kitesurfingclubs abrufbar zu machen.
 - C) Der Kitesurfingclub Rohrspitz darf aktiv keine Werbung für das Kiten am Rohrspitz machen.
 - D) Die Kiter sind vor der Ausübung des Kitesurfsportes auf die Bestimmungen dieser schiffahrtspolizeilichen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz und auf die bestehende Platzordnung hinzuweisen bzw darüber zu informieren.
2. Windsurfingclub Rheindelta , zH Herrn Ing Berno Töffler , Rheinstraße 96, 6974 Gaißau, zur Kenntnis und Beachtung
 3. Gemeindeamt Fußach, 6972 Fußach
 4. Gemeindeamt Gaißau, 6974 Gaißau
 5. Gemeindeamt Höchst, 6973 Höchst
 6. Seepolizeiinspektion Hard, Hafenstraße, 6971 Hard, SMTP: PI-V-Hard-MBST@polizei.gv.at
 7. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Umweltschutz (IVe), Römerstraße 16, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
 8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
 9. Naturschutzverein Rheindelta, zH des Geschäftsführers, Herrn Mag Walter Niederer, Rheindeltahaus, Im Böschen, 6971 Hard, SMTP: walter.niederer@uibk.ac.at
 10. Naturwachtgruppe Rheindelta, zH des Obmannes , Herrn DI Heinrich Jochum, Römerstraße 3b, 6973 Höchst
 11. Naturwachtgruppe Feldkirch, zH Herrn Erich Fischer, Zollwehr 6, 6840 Götzis
 12. Herrn Günther Salzmann, Rohrspitz, Rohr 1, 6972 Fußach
 13. Naturschutzfachstelle , im Hause , SMTP: hellfried.niederl@vlr.gv.at
 14. Naturschutzanwaltschaft, Jahnstraße 9, 6850 Dornbirn, SMTP: office@naturschutzanwalt.at
 15. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft (Va), Herrn Dr Benno Wagner, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
 16. Fischereiviererausschuss für den Bodensee, zH des Obmannes, Herrn BGM Reinhold Eberle, c/o Gemeindeamt , 6974 Gaißau
 17. Herrn DI Gerold Gassner, Kirchplatz 11, 6973 Höchst
 18. Fischerverein Rheindelta, zH Obmann Siegmund Schneider, Bitzestraße 1, 6973 Höchst

